dieser ist die Länge der Strasse auf $5^1/_2$
: oder 10813 W. K. a 6 Schuh angenom-
ınd von der ganzen Länge wird bezahlt

	x	d
:dem Pferde mit Fracht	5	2
leer	2	3
mit Kutsche oder Chaisse	5	2
beritten, beladen, oder ledig . . .	5	2
dem Ochsen	3	—
iner Kuh	1	2
:dem Schaaf, Hammel, Schwein, Gais, 'n von 1 bis 10 St. einschlüssig . . .	2	3
ɜringeren Distanzen wird bei den n von jeder Stunde	1	—
sie leer gehen	—	2
nem Ochsen	—	2
ner Kuh	—	1
›m kleinren Vieh bis auf 10 Stuk . . ›mmen.	—	2

esem Bezuge sind zwei Weggeldein-
:r an den beiderseitigen Gränzen der
rasse im Schaanwald, und zu Balzers
:rt, die zur Kontrol, von den auser
gehenden

en die Weggeldpolleten, die sie beim Ein-
ins Land empfiengen, abfordern, und
ɜnntamt abgeben, wo sie mit den Weg-
ırnalen entgegengehalten werden.

s Jahr 1814 ertrug das Weggeld im

ıwald	455	17	—
Balzers	320	39	—
nen	775	56	—

be ist mit dem Zolle sehr genau verbun-
llt, und steigt daher so wie er, je nach-
er Handel schwächer, oder stärker be-
wird.